Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 5667.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841., die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813. bis 1815. Vom 10. März 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, um nach Ablauf eines halben Jahrhunderts den Dank des Vaterlandes für die ausgezeichneten Dienste, welche das Heer demselben in den Jahren 1813., 1814. und 1815. geleistet hat, wirksam zu bethätigen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Den sämmtlichen Inhabern des Eisernen Kreuzes am schwarzen wie am weißen Bande, welche dasselbe in den Jahren 1813., 1814. und 1815. und durch namentliche Bestimmung nachträglich erhalten haben, sind fortan, und zwar:

den Inhabern des Eisernen Kreuzes erster Klasse je Einhundert und funfzig Thaler, und

den Inhabern des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse je funfzig Thaler,

vom 1. Januar c. ab jährlich als Ehrensold auf Lebenszeit nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde vom 3. August 1841., unter Ausdehnung derselben auf die Inhaber des Eisernen Kreuzes am weißen Bande, aus der Staatskasse zu zahlen.

Insoweit diese Zahlungen zur Erledigung kommen, gehen dieselben sofort auf die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche nach dem Jahre 1815. durch Vererbung in den Besitz desselben gelangt sind, nach Maaßgabe der Stiftungs-Urkunde über.

Ausgegeben zu Berlin den 21. März 1863.

Diejenigen Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche des Ehrensoldes nicht bedürfen und auf denselben verzichten, werden zu Ehren-Senioren ernannt werden.

§. 2.

Den aus den Feldzügen von 1813. bis 1815. herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden wird der Anspruch auf die Invaliden-Pension der ersten Klasse ihrer Charge (§. 6. des Gesetzes vom 4. Juni 1851.) beigelegt.

Demgemäß werden diese Invaliden anstatt der bisher bezogenen geringeren Sätze vom 1. Januar c. ab zu empfangen haben:

die Gemeinen	3 Rthlr.	15 Sgr.,		
die Unteroffiziere	5 „	—	„	
die Sergeanten	6 „	—	„	
die Feldwebel	8 „	—	„	monatlich.

Imgleichen sollen die in demselben Gesetz §. 13. für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jenen Invaliden, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als solche, gewährt werden.

§. 3.

Zur Gewährung laufender Unterstützungen an solche hülfsbedürftige ehemalige Krieger vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts, welche in der Preußischen oder einer ihr befreundet gewesenen Armee an einem der Feldzüge 1813., 1814., 1815. Theil genommen, auf eine Invaliden-Versorgung aber keinen Anspruch haben, wird die Summe von Einhundert und funfzig Tausend Thalern jährlich neu bewilligt.

Diese Unterstützungen sind für jeden einzelnen Fall nach dem Grade der Bedürftigkeit zu bemessen, und zwar im Betrage von 1 Rthlr. bis 3 Rthlr. 15 Sgr. monatlich.

So lange nicht sämmtliche vorhandene hülfsbedürftige Veteranen mit Unterstützungen bedacht werden können, gewährt die größere Hülfsbedürftigkeit und, wo diese gleich ist, das höhere Lebensalter den Vorzug.

§. 4.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Vorsitzende des Staatsministeriums, der Finanzminister, der Kriegsminister und der Minister des Innern beauftragt.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1863.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5668.) Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806/1807. und 1812. Vom 10. März 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Den aus den Feldzügen von 1806/1807. und 1812. herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden wird der Anspruch auf die Invaliden-Pension der ersten Klasse ihrer Charge — §. 6. des Gesetzes vom 4. Juni 1851. — hiermit beigelegt.

Demgemäß werden diese Invaliden, anstatt der bisher bezogenen geringeren Sätze, vom 1. Januar c. ab empfangen:

die Gemeinen	3 Rthlr.	15 Sgr.,	
die Unteroffiziere	5 „	— „	
die Sergeanten	6 „	— „	
die Feldwebel	8 „	— „	monatlich.

Imgleichen sollen die in demselben Gesetz §. 13. für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jenen Invaliden, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als solche, gewährt werden.

§. 2.

Unser Kriegsminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5669.) Urkunde, betreffend die Stiftung einer Erinnerungs-Kriegsdenkmünze. Vom 17. März 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

haben beschlossen, den Kriegern aus den glorreichen Feldzügen der Jahre 1813. 1814. 1815. ein erneutes Zeichen Unserer und des Vaterlandes Anerkennung zu geben. Sie sollen das Bildniß des Königs, auf dessen Aufruf sie sich unter die Waffen stellten und unter dessen Führung sie diese mit unverwelklichem Lorbeer umkränzten, auf ihrer Brust tragen. Wir haben eine zu diesem Behuf besonders geprägte Medaille gestiftet, deren Vorderseite das Bildniß Königs Friedrich Wilhelm III. — unter demselben einen Lorbeerzweig mit einem Bande, auf dem die Jahreszahlen 1813. 1814. und 1815. stehen — mit der Umschrift: Friedrich Wilhelm III. König von Preußen, und deren Rückseite Unseren Königlichen Namenszug mit der Krone — unter demselben einen Lorbeer- und Eichenzweig — mit der Umschrift: den 17. März 1863., zeigt.

1) Zur Tragung dieser Medaille sollen berechtigt sein, und zwar:
   a) von gelbem Metall an einem in gleicher Breite zwei Mal schwarz und weiß und ein Mal orange gestreiften Bande: alle legitimirten Besitzer der Kriegsdenkmünze für Kombattanten, und
   b) von schwarzem Eisen an einem in gleicher Breite zwei Mal schwarz und orange und ein Mal weiß gestreiften Bande: alle legitimirten Besitzer der Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten.
2) Diese Medaille soll zum ehrenden Andenken an die Beliehenen nach deren Ableben in dem Besitze ihrer Familien verbleiben.
3) Mit dieser einzigen Ausnahme gelten für diese Medaille alle Bestimmungen, welche für die Kriegsdenkmünze festgesetzt worden sind.

4) Die

4) Die kommandirenden Generale lassen allen denen, welche ihre Legitimation zum Tragen der Kriegsdenkmünze nachweisen, die neue Medaille aushändigen und stellen ihnen ein nach dem von Uns genehmigten Formular auszufertigendes Besitzzeugniß aus. Am Schlusse des Jahres reichen die kommandirenden Generale die Verzeichnisse der Personen, welche die Medaille erhalten haben, an Unsere General-Ordenskommission ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1863.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5670.) Gesetz wegen Bestimmung des Tarasatzes für Tabacksblätter in Kisten. Vom 16. März 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Bei der Verzollung unbearbeiteter Tabacksblätter und Stengel in Kisten soll vom 1. April 1863. ab, sofern das Nettogewicht durch Abzug der Tara von dem Bruttogewichte festgestellt wird, die Vergütung für Tara 22 Prozent betragen.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. März 1863.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

 (Nr. 5671.)

(Nr. 5671.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Siegburg im Siegkreise des Regierungsbezirks Cöln über Zeit, Much und Drabenderhöhe nach der Cöln-Olper Staatsstraße bei Engelskirchen einerseits, wie über Forst nach der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße andererseits.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Siegburg im Siegkreise des Regierungsbezirks Cöln über Zeit, Much und Drabenderhöhe nach der Cöln-Olper Staatsstraße bei Engelskirchen einerseits, wie über Forst nach der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße andererseits, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Siegburg, Lauthausen, Lohmar, Neunkirchen, Seelscheid, Much und Drabenderhöhe des Siegkreises, sowie den betheiligten Gemeinden des Kreises Gummersbach das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den gedachten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Februar 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5672.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhaunen über Rhaunen, Gösenroth, Laufersweiler und Niederweiler nach der Aachen-Mainzer Staatsstraße in Büchenbeuern.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhaunen über Rhaunen und Gösenroth, im Kreise Berncastel, Regierungsbezirks Trier, Laufersweiler im Kreise Simmern und Niederweiler nach der Aachen-Mainzer Staatsstraße in Büchenbeuern im Kreise Zell, Regierungsbezirks Koblenz, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Rhaunen, Gösenroth, Laufersweiler, Niederweiler und Büchenbeuern das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Februar 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5673.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Cleve über Griethausen mit einer Trajekt-Anstalt über den Rhein bei Spieker Fähre zum Anschlusse an die Niederländische Rhein-Eisenbahn, unweit Zevenar. Vom 23. Februar 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem die Rheinische Eisenbahngesellschaft die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Cleve über Griethausen, mit einer Trajekt-Anstalt über den

den Rhein bei Spieker Fähre, zum Anschlusse an die Niederländische Rhein-Eisenbahn unweit Zevenar beschlossen hat, wollen Wir in Anerkennung der Vortheile, welche die Ausführung dieser Zweigbahn für die gewerblichen und Verkehrsinteressen des linken Rheinufers Unserer Rheinprovinz mit sich bringt, zum Bau und Betrieb der vorbezeichneten Zweigbahn hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, mit der Maaßgabe, daß die Rheinische Eisenbahngesellschaft bei Aufstellung und Ausführung des Bauprojekts den Vorschriften und Anordnungen Unserer Landesbehörden zur Wahrung der strom- und deichpolizeilichen Interessen nachzukommen hat. Zugleich verordnen Wir, daß auf die vorgedachte Zweigbahn die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, imgleichen das Gesetz über die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben vom 30. Mai 1853., Anwendung finden sollen. Die Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, sammt dem dazu unterm 5. März 1856. von Uns genehmigten Nachtrage, und insbesondere die §§. 11. bis 17. dieses Nachtrages, sollen für die Zweigbahn in gleichem Maaße, wie für das Hauptunternehmen und für die Erweiterungen desselben gelten.

Die finanziellen Resultate der zu erbauenden Zweigbahn sollen auf die im §. 6. des allegirten Nachtrages vorgesehene Berechnung eines Reinertrages von 5½ Prozent keinen Einfluß üben, sondern es soll über die Betriebsresultate der zu erbauenden Zweigbahn mit Rücksicht auf §. 6. des Statut-Nachtrages vom 5. März 1856. so lange, als die mittelst Unserer Order vom 2. Juni 1860. bewilligte Zinsgarantie des Staats für das zum Bau der Brücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein erforderliche Anlagekapital fortdauert, getrennte Rechnung geführt werden.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1863.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).